

Vollzug des Immissionsschutzrechts und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Herr Johann Baumer; Biogasanlage in Oberviechtach

Herr Johann Baumer, Nunzenried 16, 92526 Oberviechtach, hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

- a) Errichtung und Betrieb der bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 55 und 56 der Gemarkung Nunzenried, Stadt Oberviechtach, i.S.d. BImSchG und
- b) Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Gärrestlagers (Gärrestlager 3), einer Separatorstation, eines zweiten BHKWs, Errichtung eines Havariebeckens mit Havariemauer, Ersatz der bestehenden Gasreinigungstechnik durch eine leistungsstärkere, Leistungserhöhung der BHKW-Anlage und Umbau auf Gas-Otto-Technologie und Erhöhung der Einsatzstoff-Verarbeitungsmengen an Rindergülle und nachwachsenden Rohstoffen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von den Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummern enthalten in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine

standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf den Flurnummern 55 und 56 der Gemarkung Nunzenried, Stadt Oberviechtach, keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5. der Anlage 3 zum UVPG (Emission von Stickstoffverbindungen) in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).